

ihm das Vertrauen seiner Arbeitskollegen, das für ein erfolgreiches Wirken ebenso unerlässlich ist wie kollektives Verhalten und Hilfsbereitschaft. Er muß über die persönlichen Verhältnisse seiner Mitarbeiter soweit unterrichtet sein, als sie für die Unfall- und Krankheitsführung von Bedeutung sind.

Erfolg

Den schönsten Erfolg seiner Tätigkeit wird der Unfallvertrauensmann dann buchen können, wenn er nicht nur eine einwandfreie sichere Einrichtung seiner Betriebsabteilung erreicht hat, sondern wenn es ihm außerdem gelungen ist, seine Mitarbeiter für den Gedanken der Betriebssicherheit zu begeistern und sie zu selbständiger, aktiver Mitarbeit auf diesem Gebiet zu gewinnen. *

Berlin, den 5. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

X Abt. für Arbeit

> 4 L.V., F l e i s c h m a n n

Arbeitszeit zu Weihnachten und Neujahr 1946/47

In vielen Betrieben besteht zur Einsparung von Kohle und Energie der Wunsch, die Arbeit an einzelnen Werktagen in Verbindung mit dem Weihnachts- und Neujahrsfest ausfallen zu lassen und damit zugleich den Belegschaften an Weihnachten und Neujahr eine längere zusammenhängende Freizeit zu verschaffen. Hiergegen bestehen keine Bedenken. Für den Ausgleich des durch Freigabe von Werktagen entstehenden Arbeitsausfalles gelten die Vorschriften der Arbeitszeitordnung und des Jugendschutzgesetzes, wonach die ausfallenden Arbeitsstunden innerhalb eines Ausgleichszeitraumes von 10 Wochen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an Werktagen zerschlagsfrei vor- oder nachgearbeitet werden können. Ist ein solcher Ausgleich insbesondere in Rücksicht auf die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit nicht möglich, so darf für Arbeiter und Angestellte über 16 Jahre auch je ein Sonntag im Dezember 1946 und im Januar 1947 zum Ausgleich herangezogen werden. An diesen Sonntagen darf wie an Werktagen gearbeitet werden. Frauen, die Kinder unter 14 Jahren zu versorgen haben, sind in der Regel von der Sonntagsarbeit freizustellen, soweit die Freistellung nicht schon auf Grund der Freizeitanordnung vom 23. Oktober 1943 erfolgt.

In den Betrieben, die infolge der Stromabschaltungen zur Zeit regelmäßig nachts arbeiten, kann die ausfallende Arbeitszeit in den sonst arbeitsfreien Nächten vom Sonntag am 14./15. und 21/22. Dezember 1946 sowie im Januar 1947 vor- oder nachgearbeitet werden.

Berlin, den 14. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

• 4 Der Oberbürgermeister

Dr. O s t r o w s k i

Preisamt

Preisregelung für Brennholz aus gerodeten Stubben

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin vom 28. September 1945 (VOBlatt der Stadt Berlin Nr. 10 vom 16. Oktober 1945) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) wird im Wege der Ausnahmebewilligung folgendes angeordnet:

1. Für Brennholz aus gerodeten Stubben (Stöcken)
- II werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

- a) Stubbenholz, unzerklemert, 33 RM je rm ab Wald;
- b) Stubbenholz, für den Transport zerkleinert und f gespalten, 50 RM je rm ab Wald;
- c) Stubbenholz, ofenfertig zerkleinert, 63 RM je rm ab Platz.

2. Es ist zulässig, Stubben in unzerklemertem Zustande stückweise ab Wald abzugeben und zu berechnen, wobei hinsichtlich des Inhaltes folgende Umrechnung vorzunehmen ist:

Kl. 1	18 bis 20 cm	0 je Stück	«= 0,15 rm
Kl. 2	über 20 bis 30 cm	0 je Stück	= 0,22 mi
Kl. 3	über 30 bis 40 cm	Φ je Stück	= 0,34 rm
Kl. 4	über 40 bis 50 cm	0 je Stück	= 0,41 rm
Kl. 5	über 50 bis 60 cm	ein 0 je Stück	= 0,50 rm
Kl. 6	über 60 bis 70 cm	0 je Stück	= 0,60 rm

Als Durchmesser (Ø) gilt derjenige der Stammschnittfläche, etwa 10 cm über dem Wurzelansatz gemessen, Ausbuchtungen, welche durch den Wurzelansatz entstehen, dürfen nicht mitgemessen werden. Bei ovaler Schnittfläche ist das aus dem größten und kleinsten Durchmesser sich ergebende Mittel zugrunde zu legen. Die Stubben müssen vor Abgabe an den Käufer aus dem Rodungstrichter herausgezogen werden.

Bei der Kalkulation sind die Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung zu beachten, die dem Verkäufer in Anbetracht der gegenwärtigen Notzeit eine besondere Verantwortung auferlegen und eine besondere Sorgfalt zur Pflicht machen.

3. Jeder Stubben ist laufend zu numerieren, sichtbar zu klassifizieren und in eine Liste einzutragen, aus der Name und Anschrift des Käufers ersichtlich sind. Diese Listen sind aufzubewahren und den mit der Preisüberwachung beauftragten Organen auf Verlangen vorzulegen. Soweit Stubben transport- oder ofenfertig zerkleinert abgegeben werden, müssen sie in herkömmlicher Weise ins Maß gesetzt werden. Werden Stubben in rm aufgesetzt verkauft, so sind sie vorher soweit zu zerkleinern, daß ein ordnungsgemäßes Aufsetzen in herkömmlicher Weise gewährleistet ist.

4. Es ist verboten, nach Maß aufgesetzt und stückweise nebeneinander zu verkaufen.

5. Bei Abgabe zerkleinerten Stubbenholzes durch den Handel dürfen die vorstehenden Preise um höchstens * 8% überschritten werden. Unternehmen, die Stubben roden und gleichzeitig Holz- oder Kohlenhändler sind, gelten nicht als Handel im Sinne dieser Vorschrift.

* 6. Soweit bisher niedrigere als die angeführten Preise berechnet worden sind, dürfen diese ohne besondere Genehmigung des Preisamtes nicht erhöht werden.

7. Bei Lieferung frei Haus richten sich die Transportkosten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen, die am N Stichtag des Preisstops (1. April 1945) üblich waren, dürfen nicht zum Nachteil des Käufers verändert werden.

9. Über jeden Verkauf ist eine ordnungsmäßige Quittung auszustellen, aus der Menge und Preis, bei stückweisem Verkauf auch Nummer und Klasse, ersichtlich sind.

10. Die obigen Bestimmungen gelten unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

■/I' ■■■

• Preisamt

DT. Steiner